

Auskunft:

[Maria Vonbank, LLB](#)

T +43 5552 6136 51239

Zahl: BHBL-II-970-10/2023-89

Bludenz, am **12.12.2024**

Betreff: Gemeinde Blons; Umlegung des Mühletobels sowie Errichtung und Betrieb einer Bodenaushubdeponie im Gemeindegebiet von Blons -
naturschutzrechtliche Bewilligung, wasserrechtliche Bewilligung, forstrechtliche Bewilligung und abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung (unter Mitwirkung WRG, ForstG und GewO)

Anlage: Merkblatt Gewässerschutz

BESCHEID

Mit Eingabe vom 24.04.2024 hat die Gemeinde Blons um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung, der wasserrechtlichen Bewilligung und der forstrechtlichen Bewilligung für die Umlegung des Mühletobels sowie um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung und der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung (unter Mitwirkung WRG, ForstG und GewO) für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie mit einer Kubatur von ca 98.000 m³ im Gemeindegebiet von Blons angesucht.

Aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen ergibt sich, dass die gegenständliche Bodenaushubdeponie dem vereinfachten Verfahren gemäß § 37 Abs 3 Z 1 iVm § 50 AWG 2002 idGF zu unterziehen ist.

Aufgrund der vorgelegten Plan- und Beschreibungsunterlagen sowie des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens mit der am 18.07.2024 durchgeführten mündlichen Verhandlung ergibt sich folgender

Sachverhalt

Das Mühletobel in Blons ist ein unverbauter Wildbach östlich des Ortszentrums der Gemeinde Blons. Die übersteilten Bacheinhänge unmittelbar am Ortszentrum befinden sich in einem Außenbogen des Wildbaches und sind aufgrund von Nachböschungsprozessen stark gefährdet.

Mit dem vorliegenden Projekt soll der Ortskern von Blons durch eine Umlegung des Mühletobelbaches sowie einer anschließenden Böschungssanierung in Form einer Bodenaushubdeponie geschützt werden. Im Rahmen der Projektierung des Vorhabens wurde seitens der Antragstellerin eine Variantenprüfung durchgeführt. Diese kommt zum Ergebnis, dass eine langfristige Sicherung des Ortskernes der Gemeinde Blons nur durch das Projekt in der vorliegenden Form ge-

währleistet werden kann. Des Weiteren wird durch Umsetzung der Phase 2 eine langfristige Möglichkeit zur Einlagerung von Bodenaushubmaterial aus dem Großen Walsertal geschaffen.

Das gegenständliche Vorhaben wird in zwei Bauphasen umgesetzt. In der ersten Bauphase ist die Umlegung des Mühletobels vorgesehen. Aufbauend auf der in Bauphase 1 hergestellten Gründungsfläche wird ein Stützkörper für die übersteilten Bacheinhänge des Mühletobels im Rahmen einer Bodenaushubdeponie errichtet.

1. Bauphase 1: Bachumlegung von hm 2,15 bis hm 2,85:

In der ersten Etappe erfolgt eine Bachumlegung zur Sicherung des Prallufers im orografisch linken Außenbogen des Mühletobels. Der Bachverlauf soll dabei um ca 70 m verkürzt und direkt durch einen neu herzustellenden Gewässerabschnitt geleitet werden.

Beginnend ab hm 2,15 wird der Felsen mittels Sprengung aufgelockert, mit einem Bagger abgetragen und damit das alte Bachbett verfüllt. Die Auffüllung des alten Bachbettes erfolgt im trockenen Gewässerzustand durch die Errichtung einer Wasserhaltung. Hierfür wird das Wasser während der Phase 1 im alten Bachbett in einem Stahlbetonrohr DN 1000 bis zur permanenten Bachumleitung geführt. Mit der Umlegung werden Rohreinlass und -auslass dauerhaft verschlossen.

Für Phase 1 werden ca 31.000 m³ Material benötigt. Davon stammen ca 16.500 m³ vom Felsausbruch, die weiteren 14.500 m³ Material mit einer Qualität von A2 bzw A2G werden zugeführt. Der Einlauf- und Auslaufbereich des neuen Felsgerinnes wird mit Grobsteinschichtung in Beton gesichert. Im ca 33 m langen ungesicherten Felsabschnitt von hm 2,25 bis 2,44 fällt das Gerinne über zwei Abstürze von rund 5,5 m ab. Das neue Bachbett wird eine Sohlbreite von 8 m aufweisen, die Böschungsneigungen werden mit 3:2 ausgeführt.

Für die Maßnahmen sind im Nahbereich der Baustelle diverse Baustelleneinrichtungen notwendig. Die Erschließung des Baufeldes wird mit einer temporär zu erstellenden Baustraße für die orografisch linken Bacheinhänge parallel zum Mühletobel erfolgen. Für die im Rahmen der Zufahrt erforderliche Querung des Mühletobels ist die Errichtung eines Rohrdurchlasses mit einem Rohrdurchmesser von mindestens 1 m, mit 2 Rohrreihen mit je 3 Rohren und somit gesamt 9 m vorgesehen. Die Baustraße bleibt für Phase 1 und 2 bis zum Erreichen des Höhenziels 873 müA und somit für ca 4 – 5 Jahre bestehen. Die Baustraße weist eine Planumsbreite von 4,5 m und eine Länge von ca 250 m auf. Der Teil der Baustraße von der L193 auf die Bereiche nördlich des Krafthauses auf GST-NR 617/2 GB Blons bleibt permanent bestehen.

2. Bauphase 2 – Errichtung und Betrieb einer Bodenaushubdeponie:

Auf der in Phase 1 hergestellten Gründungsfläche von ca 3.000 m² wird ein Stützkörper für die übersteilten Bacheinhänge des Mühletobels errichtet. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen einer Bodenaushubdeponie, welche für die Dauer von ca 20 Jahren betrieben wird.

Zufahrt:

Die Erschließung der Deponie erfolgt über die Baustraße, welche bereits im Rahmen der Phase 1 errichtet wird, anschließend über eine Abkippkante und in weiterer Folge über eine neu zu errichtende Deponiestraße. Die Baustraße, welche bereits in Bauphase 1 errichtet wird, bleibt bis

zum Höhenziel von 873 müA bestehen und wird – bis auf den ausgeweiteten Bereich an der Zufahrt von der L193 zum Kleinkraftwerk - anschließend rückgebaut. Die neu zu errichtende Deponiestraße wird, entgegen der Beschreibung im Lageplan, nicht als Forstweg ausgeführt, sondern als temporäre Deponiestraße, welche nach Abschluss der Deponie wieder zurückgebaut wird.

Einbau Bodenaushubmaterial:

Folgende Abfallarten werden eingelagert:

SN	Sp	Bezeichnung	Spezifizierung	Nebenbestimmung	R/D-Verf.
31411	29	Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse BA gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan oder Bodenaushubdeponiequalität sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, das die Grenzwerte für Bodenaushubdeponien gemäß Anhang 1 Tabellen 1 (Spalte I oder II) und 2 DVO 2008 einhält oder auf einem konkreten Bodenaushubdeponiekompartment mit erhöhten Grenzwerten gemäß § 8 DVO 2008 abgelagert werden kann; sowie Fraktionen dieses Materials, die (zB durch Siebung) ohne Zugabe anderer Abfälle oder weiterer Materialien gewonnen wurden	D1
31411	45	Aushubmaterial	Nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial eines Bau- oder Aushubvorhabens gemäß Kleinmengenregelung	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial eines Bau- oder Aushubvorhabens gemäß den Vorgaben der Kleinmengenregelung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans zur Verwertung oder § 13 DVO 2008 zur Deponierung	D1
31411	39	Sonstige, nicht verunreinigte Bodenbestandteile der Qualitätsklasse BA gemäß Bodenaushubdeponiequalität		Sonstige, nicht verunreinigte Bodenbestandteile die, die Grenzwerte für Bodenaushubdeponien gemäß Anhang 1 Tabellen 1 (Spalte I oder II) und 2 DVO 2008 einhält; sowie Fraktionen dieses Materials, die (zB durch Siebung) ohne Zugabe anderer Abfälle oder weiterer Materialien gewonnen wurden	D1
31411	30	Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1 gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, das gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan der Qualitätsklasse A1 zugeordnet werden kann bzw. Fraktionen dieses Materials, die (zB durch Siebung) ohne Zugabe anderer Abfälle oder weiterer Materialien gewonnen wurden Darf nur für die Rekultivierungsschicht verwendet werden!	R10_02
31490		Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-A gemäß Recycling-BaustoffVO		Im unbedingt erforderlichen Ausmaß für bautechnische Maßnahmen	R5_07

Die Einlagerungsfläche der Bodenaushubdeponie beträgt ca 12.300 m² und das Gesamtvolumen 98.000 m³ bei einer maximalen Befüllhöhe von 25 m, im Durchschnitt 8 m. Die Anschüttung wird eine Böschungsneigung von 1:2 bis 2:3 aufweisen.

Der Oberboden wird abgetragen und seitlich gelagert. Nach Beendigung der einzelnen Abschnitte wird dieser Oberboden in der neuen Böschung wieder eingebaut und anschließend erfolgt die Aufforstung.

Zwischen der Böschungsoberkante des Mühletobelbaches und dem Fuß der Deponie wird eine 4 m breite Berme errichtet.

Im Deponiebereich befinden sich zwei Kalktuffe, ein Hangwasseraustritt sowie zwei Gerinneüberleitungen bzw – ausleitungen. Im Zuge der Befüllung der Deponie werden die Wässer schadlos und gefahrlos in das Mühletobel abgeleitet. Hierzu werden von unten aufbauend die Gerinne mittels Flussbausteinen im Betonbett errichtet. Während der Bauphase werden geeignete temporäre Ableitungen hergestellt. Zudem werden die im Urgelände austretenden Hang- bzw Schichtwässer mittels Drainage- und Rohrsystemen den Gerinneableitungen zugeführt.

Im Deponiebereich wird kein Baustellen-WC aufgestellt und es fallen somit keine Schutzwässer an.

Betrieb der Bodenaushubdeponie:

Die Betriebszeiten für die Bodenaushubdeponie lauten wie folgt:

- Montag bis Freitag 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
- Samstag 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Jährlich sollen ca 6.500 m³ (max 10.000 m³) eingebaut werden. Der Einbau des Materials erfolgt mittels eines 15 t Deponiebaggers.

Die Baustraße von der L193 im Bereich der Mühletobelbrücke bis zum Beginn der Querung des Mühletobels sowie der Abkippbereich auf den GST-NRN 614/1 und 615/3 GB Blons werden asphaltiert. Bei Verschmutzungen werden die asphaltierten Bereiche gereinigt. Der restliche Bereich der Baustraße wird geschottert ausgeführt. Bei Bedarf wird die Baustraße mittels Wasserfass benetzt. Gleiches gilt für allfällige Manipulationsflächen sowie für die Deponiestraße.

3. Sonstiges:

Die Antragstellerin wird einen Vorschlag bezüglich des Deponieaufsichtsorganes bis zum Abschluss der Bauphase 1 an die Behörde übermitteln.

Das Projekt berührt den Uferschutzbereich des Mühletobels sowie geschützte Tuffquellen.

Für das gesamte Vorhaben ist eine befristete Rodung im Ausmaß von 10.823 m² und eine dauerhafte Rodung im Ausmaß von 1.646 m² erforderlich. Für die Bauphase 1 ist die Vornahme einer dauerhaften Rodung im Ausmaß von 1.646 m² sowie einer befristeten Rodung im Ausmaß von 5.186 m² erforderlich. Für die Errichtung und den Betrieb der Bodenaushubdeponie wird eine

befristete Rodung im Ausmaß von 10.823 m² durchgeführt. Je nach Fortschritt werden die Flächen gerodet und anschließend wieder aufgeforstet.

Im Gefahrenzonenplan der Wildbach- und Lawinerverbauung ist der gegenständliche Projektbereich als gelbe und rote Gefahrenzone sowie als brauner Hinweisbereich und braune Intensivzone ausgewiesen.

Das Gerinne des Mühletobels wird im Zuge der Phase 1 auf ein mindestens 150-jährliches Hochwasser ausgebaut. Der HQ-30-Bereich befindet sich nach Umsetzung der Phase 1 im ausgebauten Gerinne. Die gegenständliche Bodenaushubdeponie kommt somit jedenfalls außerhalb des HQ-30-Bereiches zu liegen. Die Umsetzung der Phase 2 erfolgt erst nach Abschluss der Phase 1 und somit nach Wegfall des HQ-30-Bereiches im Bereich der geplanten Deponie.

Von der Bauphase 1 (Umlegung Mühletobel) werden die GST-NRN 1405, 614/1, 614/2, 645, 605, 612, 623, 621/2 GB Blons berührt. Die Baustraße im Bereich des Mühletobels, welche für die Bauphase 1 und 2 verwendet wird, kommt auf den GST-NRN 1398/1, 1399/1, 617/1, 617/2, 1405, 616/1, 616/3, 616/4, 615/2, 614/1 GB Blons zu liegen. Die Bodenaushubdeponie wird auf den GST-NRN 614/1, 614/2, 615/2, 615/3, 645, 646/1, 646/2, 605, 612, 623, 621/2, 1399/1 und 1405 GB Blons errichtet.

Die Zustimmungserklärungen der berührten Grundeigentümer, die privatrechtliche Vereinbarung mit dem Öffentlichen Wassergut sowie die Gebrauchserlaubnis mit dem Land Vorarlberg, Abteilung Straßenbau, liegen vor.

Im Übrigen wird auf die vorgelegten, einen Bescheidbestandteil bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen verwiesen.

Hierüber ergeht – hinsichtlich der Spruchpunkte VI. bis IX. aufgrund der Ermächtigung des Landeshauptmannes von Vorarlberg gemäß § 38 Abs 6a AWG 2002 zur Durchführung des Verfahrens sowie zur Entscheidung in eigenen Namen – folgender

Spruch

I. Gemäß den §§ 24 Abs 2, 33 Abs 1 lit h, 35 Abs 2 und 37 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 22/1997 idGF, wird die beantragte

naturschutzrechtliche Bewilligung

für die Umlegung des Mühletobels samt Errichtung einer Baustraße im Uferschutzbereich des Mühletobels im Gemeindegebiet von Blons nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes und der einen Bescheidbestandteil bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen unter nachstehenden naturschutzfachlichen Auflagen erteilt:

1. Die Umsetzung sämtlicher Baumaßnahmen hat unter Beteiligung einer ökologischen Bauaufsicht zu erfolgen. Hierzu ist der Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten

- eine fachlich geeignete Person oder ein hierfür befugtes technisches Büro als ökologische Bauaufsicht namhaft zu machen. Diese/s hat die Bauführung im Hinblick auf die bescheidkonforme Durchführung der bewilligten Arbeiten begleitend zu überwachen und die Umsetzung der im Bewilligungsbescheid als Auflagen formulierten Maßnahmen zu kontrollieren. Von der ökologischen Bauaufsicht ist in Phase 1 alle drei Monate ein kurzer Bericht mit aussagekräftigen Fotos über die Umsetzung der Maßnahmen zu verfassen und der Behörde zur Kenntnis zu bringen. Bei wesentlichen Abweichungen von der bescheidgemäßen Bauausführung ist die Behörde durch die ökologische Bauaufsicht unverzüglich zu informieren.
2. Von der ökologischen Bauaufsicht ist bis zum 30.06. des auf die Bewilligung des Vorhabens folgenden Jahres ein mit dem zuständigen Naturschutzbeauftragten der BH Bludenz abgestimmtes ökologisches Begleitkonzept für die Phase 1 vorzulegen, das folgende Punkte zu enthalten hat: naturähnlich kupierte Ausformung veränderter Oberflächen unter Verwendung anfallender Wurzelstöcke und des anfallenden Oberbodens, standortgerechte Begrünung von umgestalteten Oberflächen mit lokaler Heugrassaat von Magerwiesen und/oder Magerwiesen-Heublumen, effektives Neophytenmanagement, Verwendung abgeleiteter kalkhaltiger Quellwässer zur Initiierung von Tuffbildung.
 3. Sämtliche im Zuge von Phase 1 veränderten Flächen sind während der Bauphase ständig und nach Abschluss der Arbeiten zur Bachumlegung für die Dauer von drei Jahren auf das Vorhandensein von Exemplaren der invasiven Neophyten-Arten Japanknöterich (*Fallopia japonica*), Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*), Späte Goldrute (*Solidago gigantea*), Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), Lupine (*Lupinus polyphyllus*), Drüsen-Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Sommer-Flieder (*Buddleja davidii*), Robinie (*Robinia pseudacacia*) sowie Blauglockenbaum (*Paulownia tomentosa*) hin zu kontrollieren. Sollten bei diesen Kontrollen Exemplare dieser Pflanzenarten nachgewiesen werden, sind diese ehestmöglich wirksam zu entfernen und einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Bestände des Japanknöterichs sind nicht nur während dieses Zeitraumes, sondern so lange wirksam zu bekämpfen (zB durch Abdecken mit einer lichtdichten Teichfolie), bis das Vorkommen vollkommen erloschen ist. (Hinweis: Die Broschüren-Reihe „Neophyten“ der Umwelta Abteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung enthält wertvolle Informationen über die Biologie und Möglichkeit der Bekämpfung der genannten Pflanzenarten. Diese Broschüren sind im pdf-Format auf der internet-Seite <http://neophyten.net/> abrufbar.)
 4. Geländeoberflächen außerhalb von Felsbereichen sind so zu auszuformen, dass naturähnlich kupierte Geländeformen mit sanften Buckeln und Mulden hergestellt werden. Eine geometrisch plane Ausformung auch nur von Teilflächen ist nicht zulässig.
 5. Allenfalls zur Oberflächengestaltung eingebrachte Grobsteine sind in Anordnung, Einbautiefe und Lage einem naturähnlichen Gepräge entsprechend zu situieren.
 6. Sämtliche veränderten Flächen außerhalb von Felsbereichen und dem Gerinne sind durch eine Heugrassaat mit Magerwiesen-Heu aus montaner Lage aus dem Großwalsertal zu begrünen. Hierzu sind halbtrockene Magerwiesen oder Magerweiden zum Zeitpunkt der Vollblüte zu mähen und das noch frische Mähgut im Flächenverhältnis 2:1 der gleichmäßig auf die zu begrünenden Flächen verteilt und locker ausgebreitet als Samenquelle und Erosionsschutz auszubringen. (Pro zu begrünendem Quadratmeter ist also das frische Mähgut von zwei Quadratmetern Magerwiese zu verwenden.) Alternativ können die Flächen mit Magerheublumen (ca 20 g / m² eingesät und mit Magerheu (ca ½ kg pro m²) aus dem Großwalsertal abgedeckt werden. Hinweis: Diese so begrünenden Flächen können anschließend gemäß den Auflagen des ASV für Forsttechnik aufgeforstet werden.

7. Nach Abschluss der Gerinneumlegung und der Inbetriebnahme der neu errichteten Deponiezufahrt talseits der L 193 ist die Baustraße durch das Mühletobel unverzüglich vollständig zurückzubauen und das entsprechende Gelände gemäß den Auflagen I. 5. und 6. endzugestalten.

II. Gemäß den §§ 32, 38, 41, 98, 104a, 105 und 111 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl Nr 215/1959 idgF, wird die beantragte

wasserrechtliche Bewilligung

für die Umlegung des Mühletobels samt Errichtung einer Baustraße im und entlang des Mühletobels im Gemeindegebiet von Blons nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes und der einen Bescheidbestandteil bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen unter nachstehenden Auflagen erteilt:

A) Geologische Auflagen:

1. Das Vorhaben ist durch eine geologische/geotechnische Fachperson zu überwachen, zu dokumentieren und der Behörde zu bestätigen.
2. Die Bauaufsicht bestimmt die benötigten Maßnahmen zur standsicheren Errichtung der geplanten Zufahrt.
3. Der Felsriegel (Fußbereich Anschüttung) ist von der geologischen/geotechnischen Bauaufsicht zu prüfen und gegebenenfalls durch zusätzliche Maßnahmen zu sichern.
4. Die Bauaufsicht hat den talwärts verlegten Prallhang zu überprüfen, ob weitere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind bzw ob der Fels die entsprechende Standsicherheit aufweist.
5. Die anzutreffenden Hangwässer sind durch Drainagen kontrolliert abzuleiten. Diese sind von der geologischen/geotechnischen Bauaufsicht zu bestimmen.
6. Das Einbaumaterial muss den Anforderungen/Materialqualität für einen standfesten Einbau aufweisen.
7. Beim Abschieben der Humusschicht ist der Untergrund so abzutragen, dass eine treppenförmige Aufstandsfläche im Bereich des Deponieuntergrundes entsteht.
8. Das Schüttmaterial ist in Lagen mit einem leicht gerichteten Gefälle einzubauen und zu verdichten.

B) Limnologische Auflagen:

1. Die Längen der erforderlichen Verrohrungen in Bauphase 1 (Rohrfurt, Wasserhaltung) sind auf das unbedingt notwendige Ausmaß (Länge, Zeitraum) zu beschränken. Werden diese nicht mehr benötigt, sind diese umgehend zu entfernen (Rohrfurt) bzw zu verschließen (Wasserhaltung).
2. Die Sicherungen für die Baustraße in Phase 1 sind zum Gewässer hin rau und unregelmäßig zu gestalten. Nach Fertigstellung sind die Einbauten wieder schadlos aus dem Gewässer zu entfernen. Der ursprüngliche Gewässerzustand ist soweit wie möglich wiederherzustellen.

3. Die dauerhaft notwendigen Ufersicherungen (GSS im Ein- und Auslaufbereich) sind unregelmäßig und variabel in Böschung, mit aufgelöster Linienführung (Böschungsfuß) und mit grobblockigen Steinen und standorttypischem Material auszugestalten.
4. Sicherungen mit Wasserbausteinen, die zwingend in Beton verlegt werden müssen, sind so zu erstellen, dass die Sichtseite rau und unregelmäßig (Vor- und Rückversatz der Steine) in Beton eingebettet wird, so dass insbesondere an Böschungsfuß und Sohle entsprechende Strukturen und Nischen entstehen. Ein flächiges Verfugen der Sichtseite mit Beton darf nicht erfolgen. Die letzten 10 cm der Steinfugen zur Oberfläche hin dürfen nicht mit Beton verfüllt werden.
5. Das neue Felsgerinne ist angelehnt an natürliche Felsdurchbrüche möglichst unregelmäßig und mit rauer Oberfläche auszuformen, welche ein heterogenes Erscheinungsbild mit variablen Strukturen (Niederwasserrinne, Gumpen) sowie das Aufkommen von kleinflächigen Bewuchsflächen möglich macht.
6. Die Bauarbeiten im und am Bachbett sind so auszuführen, dass durch Umleitung der fließenden Welle grundsätzlich im Trockenen gebaut wird, Trübungen vermieden werden sowie ein Befahren der benetzten Sohle auf das unvermeidbare Ausmaß beschränkt bleiben. Gegebenenfalls ist für eine kleinräumige lokale Wasserhaltung auf kürzestem Weg oder Umlenkung des Stromstriches zu sorgen. Die Wasserhaltungsvorrichtungen sind nach Beendigung der Bauarbeiten umgehend zu entfernen.
7. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind generell alle technischen und logistischen Vorkehrungen entsprechend dem Stand der Technik zu treffen, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Treibstoffe, Schmiermittel, Sprengmittelrückstände, etc) in den Mühltobelbach gelangen. Während des Baus sind die Auflagen des Merkblatts „Allgemeine gewässerschutztechnische Auflagen für den Baustellenbetrieb im Gewässerbereich“ (siehe Anhang) einzuhalten
8. Durch eine geeignete und umsichtige Bauabfolge ist dafür zu sorgen, dass es im Mühltobel nicht zu unnatürlichen Trübungen kommt und der Eintrag von Betonwässern mit $\text{pH} > 9$ (alkalische Wasch- und Betonwässer) verhindert wird. Bei den Betonarbeiten ist vor Wiederbenetzung der betonierten Teile für eine ausreichende Aushärtung des Betons zu sorgen. Gegebenenfalls ist für eine kleinräumige lokale Wasserhaltung auf kürzestem Weg oder Umlenkung des Stromstriches zu sorgen. Wenn notwendig sind Gewässerschutzanlagen (Absetzbecken, CO_2 -Neutralisation) einzurichten bzw sind die alkalischen Wässer abzuführen. Bei Einsatz von GSA ist arbeitstäglich der pH zu messen und zu protokollieren. Auf Verlangen sind die Aufzeichnungen den Aufsichtsorganen oder der Behörde vorzulegen.
9. Vor Beginn der Arbeiten ist von der ausführenden Firma durch eine im Umgang mit Sprengmittel befugte Fachperson/Fachbüro ein Konzept mit der Beschreibung und Ablauf der Sprengarbeiten, den Vorkehrungen zum Schutz der Umwelt sowie eine Abschätzung/Bestätigung zur Gewässerverträglichkeit auszuarbeiten. Dieses ist mit den betroffenen Sachverständigen (Limnologie, Grundwasserschutz, ...) abzustimmen und der Behörde vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.
10. Im unmittelbaren Grundwassereinflussbereich darf nur Einbau von A2-G-Material erfolgen, welches frei von Sprengmittelrückständen ist. Darüber hinaus darf bei randlichem Kontakt mit Grundwassereinfluss anfallendes Material der Qualitätsklasse A2-G und bis zum Erreichen des Planums der Phase 1 (Höhenziel 873 müA) auch Material der Qualitätsklasse A2 eingebaut werden. (Abstimmung/Abgleich mit abfalltechnischen und grundwasserschutztechnischen Sachverständigen).

11. Die Arbeiten sind von einer ökologischen Bauaufsicht zu begleiten, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen und Auflagen zu überwachen hat. Die Person ist vor Baubeginn der Behörde bekannt zu geben. Die Anweisungen der ökologischen Bauaufsicht sind zu befolgen. Die ökologische Baubegleitung hat bei Unregelmäßigkeiten die Behörde bzw die Gewässeraufsicht sofort bzw darüber hinaus regelmäßig (¼ jährlich in Phase 1) über den Fortschritt der Maßnahmen und die Einhaltung der Auflagen in einem schriftlichen Kurzbericht zu informieren.
12. Der Bescheid mit sämtlichen Auflagen und das Merkblatt Gewässerschutz sind vor Beginn den bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

C) Wildbach- und lawinenbautechnische Auflagen:

1. Bei der Umsetzung der Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Hochwässer gefahrlos abfließen können (zB Baustelleneinrichtung außerhalb des Bachbettes; die Baumaßnahmen im Gewässerbereich sind möglichst in der Niederwasserperiode auszuführen; Einrichtung eines Notdienstes; temporäre Schutzmaßnahmen bei drohenden Hochwässern).
2. Die Fundierung der notwendigen Grobsteinschichtungen hat mindestens 1 m unter die Bachsohle zu erfolgen.

D) Abfalltechnische Auflagen:

1. Für die Verfüllung des Bachbettes darf lediglich nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial übernommen und entsprechend dem angeführten R/D-Verfahren (R/D-Verf.) verwendet werden, welches die Vorgaben zur Einstufung in die nachfolgende Abfallschlüsselnummer gemäß Abfallverzeichnisverordnung erfüllt und die technische Eignung für das Vorhaben aufweist:

SN	Sp	Bezeichnung	Spezifizierung	Nebenbestimmung	R/D-Verf.
31411	31	Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2 gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, das gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan der Qualitätsklasse A2 zugeordnet werden kann bzw. Fraktionen dieses Materials, die (zB durch Siebung) ohne Zugabe anderer Abfälle oder weiterer Materialien gewonnen wurden Darf nur außerhalb des Grundwasserschwankungsbereichs verwendet werden!	R5_05

31411	32	Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2-G gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, das gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan der Qualitätsklasse A2-G zugeordnet werden kann bzw. Fraktionen dieses Materials, die (zB durch Siebung) ohne Zugabe anderer Abfälle oder weiterer Materialien gewonnen wurden	R5_5
-------	----	----------------	--	---	------

2. Die Qualität der oben angeführten Abfälle ist durch Beurteilungsnachweise einer Fachperson oder Fachanstalt im Sinne des Kapitels 4.7.8. Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2023 nachzuweisen.
3. Abfälle, die in den Verwertungsbereich gelangen und den oben genannten Anforderungen nicht entsprechen, sind von der Betreiberin umgehend zu entfernen und einer zulässigen Verwertung bzw Entsorgung zuzuführen.
4. Spätestens bei der Übernahme der Abfälle ist zu prüfen, ob diese den obigen Anforderungen entspricht und die notwendigen Begleitpapiere vorliegen.

III. Gemäß § 112 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl Nr 215/1959 idGF, wird für die späteste Bauvollendung des unter Spruchpunkt II. dieses Bescheides bewilligten Vorhabens eine Frist bis zum 31.12.2028 festgesetzt.

Die Unterlassung der Fertigstellung des Projektes innerhalb dieser Frist hat gemäß § 27 Abs 1 lit f des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl Nr 215/1959 idGF, das Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung zur Folge.

IV. Gemäß § 21 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl Nr 215/1959 idGF, wird die unter Spruchpunkt II. erteilte wasserrechtliche Bewilligung bis zum 31.12.2028 befristet.

V. Gemäß den §§ 17 Abs 3, 18 und 19 des Forstgesetzes 1975, BGBl Nr 440/1975 idGF, wird die beantragte

forstrechtliche Bewilligung

für die Durchführung einer dauernden Rodung im Ausmaß von ca 1.646 m² sowie einer befristeten Rodung im Ausmaß von ca 5.186 m² für die Umlegung des Mühletobels im Gemeindegebiet von Blons nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes und der einen Bescheidbestandteil bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen unter nachstehenden forstfachlichen Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Die Rodungsbewilligung wird ausschließlich für den beantragten Zweck der Umsetzung des Projektes Mühletobelbach, Bachumlegung und Böschungssanierung, erteilt. Sie erlischt,

wenn der Rodungszweck betreffend die Phase 1 nicht bis zum 31.12.2028 umgesetzt worden ist.

2. Die Rodungsgrenzen sind vor Durchführung der Rodung so im Gelände zu markieren, dass die Markierungen bis zur Fertigstellung des Vorhabens erkennbar bleiben.
3. Die Rodung darf erst durchgeführt werden, nachdem der zu rodende forstliche Bewuchs vom zuständigen behördlichen Waldaufseher ausgezeigt worden ist.
4. Auf den befristeten Rodungsflächen sind in die einzelnen Abschnitte sofort nach der Fertigausgestaltung der Böschung mit standortsangepasstem Saatgut aus der Umgebung (Heublumen oder Mähgut) zu begrünen und spätestens in dem darauffolgenden Jahr mit Grauerlen 50 %, Bergahorn 20 %, Buche 10 % und Weißtanne 20 %, in einem durchschnittlichen Pflanzabstand von 1,5 m wieder aufzuforsten. Die Aufforstung ist bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen (ausmähen) und erforderlichenfalls nachzubessern.

VI. Gemäß §§ 37 Abs 3 Z 1, 38 Abs 1, 43 und 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl I Nr 102/2002 idgF, iVm den §§ 24 Abs 2, 25 Abs 3, 33 Abs 1 lit m, 35 Abs 2 und 37 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 22/1997 idgF, wird die beantragte

naturschutzrechtliche Bewilligung

für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie im Uferschutzbereich des Mühltobels sowie im Bereich von geschützten Tuffquellen im Gemeindegebiet von Blons nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes und der einen Bescheidbestandteil bilden Plan- und Beschreibungsunterlagen unter nachstehenden naturschutzfachlichen Auflagen erteilt:

1. Die Umsetzung sämtlicher Baumaßnahmen hat unter Beteiligung einer ökologischen Bauaufsicht zu erfolgen. Hierzu ist der Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten eine fachlich geeignete Person oder ein hierfür befugtes technisches Büro als ökologische Bauaufsicht namhaft zu machen. Diese/s hat die Bauführung im Hinblick auf die bescheidkonforme Durchführung der bewilligten Arbeiten begleitend zu überwachen und die Umsetzung der im Bewilligungsbescheid als Auflagen formulierten Maßnahmen zu kontrollieren. Von der ökologischen Bauaufsicht ist in Phase 2 alle drei Monate im 1. Jahr und in den weiteren Jahren jeweils jährlich ein kurzer Bericht mit aussagekräftigen Fotos über die Umsetzung der Maßnahmen zu verfassen und der Behörde zur Kenntnis zu bringen. Bei wesentlichen Abweichungen von der bescheidgemäßen Bauausführung ist die Behörde durch die ökologische Bauaufsicht unverzüglich zu informieren.
2. Von der ökologischen Bauaufsicht ist bis zum 30.06. des auf die Bewilligung des Vorhabens folgenden Jahres ein mit dem zuständigen Naturschutzbeauftragten der BH Bludenz abgestimmtes ökologisches Begleitkonzept für die Phase 2 vorzulegen, das folgende Punkte zu enthalten hat: naturähnlich kupierte Ausformung veränderter Oberflächen unter Verwendung anfallender Wurzelstöcke und des anfallenden Oberbodens, standortgerechte Begrünung von umgestalteten Oberflächen mit lokaler Heugrassaat von Magerwiesen und / oder Magerwiesen-Heublumen, effektives Neophytenmanagement, Verwendung abgeleiteter kalkhaltiger Quellwässer zur Initiierung von Tuffbildung.
3. Sämtliche im Zuge von Phase 2 veränderten Flächen sind während der Errichtung der Deponie ständig und nach Abschluss der Deponie für die Dauer von drei Jahren auf das Vorhan-

densein von Exemplaren der invasiven Neophyten-Arten Japanknöterich (*Fallopia japonica*), Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*), Späte Goldrute (*Solidago gigantea*), Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), Lupine (*Lupinus polyphyllus*), Drüsen-Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Sommer-Flieder (*Buddleja davidii*), Robinie (*Robinia pseudacacia*) sowie Blauglockenbaum (*Paulownia tomentosa*) hin zu kontrollieren. Sollten bei diesen Kontrollen Exemplare dieser Pflanzenarten nachgewiesen werden, sind diese ehestmöglich wirksam zu entfernen und einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Bestände des Japanknöterichs sind nicht nur während dieses Zeitraumes, sondern so lange wirksam zu bekämpfen (zB durch Abdecken mit einer lichtdichten Teichfolie), bis das Vorkommen vollkommen erloschen ist. (Hinweis: Die Broschüren-Reihe „Neophyten“ der Umweltabteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung enthält wertvolle Informationen über die Biologie und Möglichkeit der Bekämpfung der genannten Pflanzenarten. Diese Broschüren sind im pdf-Format auf der internet-Seite <http://neophyten.net/> abrufbar.)

4. Die Deponieoberfläche ist so zu auszuformen, dass naturähnlich kupierte Geländeformen mit sanften Buckeln und Mulden hergestellt werden. Eine geometrisch plane Ausformung auch nur von Teilflächen ist nicht zulässig.
5. Allenfalls zur Oberflächengestaltung eingebrachte Grobsteine sind in Anordnung, Einbautiefe und Lage einem naturähnlichen Gepräge entsprechend zu situieren.
6. Sämtliche fertiggestellten Deponieoberflächen sind durch eine Heugrassaat mit Magerwiesen-Heu aus montaner Lage aus dem Großwalsertal zu begrünen. Hierzu sind halbtrockene Magerwiesen oder Magerweiden zum Zeitpunkt der Vollblüte zu mähen und das noch frische Mähgut im Flächenverhältnis 2:1 der gleichmäßig auf die zu begrünenden Flächen verteilt und locker ausgebreitet als Samenquelle und Erosionsschutz auszubringen. (Pro zu begründendem Quadratmeter ist also das frische Mähgut von zwei Quadratmetern Magerwiese zu verwenden.) Alternativ können die Flächen mit Magerheublumen (ca 20 g / m² eingesät und mit Magerheu (ca ½ kg pro m²) aus dem Großwalsertal abgedeckt werden. Hinweis: Diese so begrüneten Flächen können anschließend gemäß den Auflagen des ASV für Forsttechnik aufgeforstet werden.
7. Nach Abschluss der Gerinneumlegung und der Inbetriebnahme der neu errichteten Deponiezufahrt talseits der L 193 ist die Baustraße durch das Mühletobel unverzüglich vollständig zurückzubauen und das entsprechende Gelände gemäß den Auflagen VI. 5. und 6. endzugestalten.

VII. Gemäß den §§ 37 Abs 3 Z 1, 38 Abs 1a, 43, 47 und 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl I Nr 102/2002 idgF, iVm den §§ 38, 98, 104a, 105 und 111 des Wasserrechtsgesetzes 1959, iVm den §§ 74 und 77 der Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr 194/1994 idgF, sowie den §§ 17 Abs 3, 18 und 19 des Forstgesetzes 1975, BGBl Nr 440/1975 idgF, wird die beantragte

abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie mit einer Kubatur von ca 98.000 m³ samt Einleitung der Drainage-, Oberflächen- und Deponiewässer in das Mühletobel und Weiternutzung der Baustraße im Bereich des Mühletobels bis zum Höhenziel von 873 müA und die zu diesem Zweck erforderliche befristete Rodung im Ausmaß von 10.823 m² im Gemeindegebiet von Blons, Identifikationsnummer 9008392436323, nach Maßgabe des festge-

stellten Sachverhaltes und der einen Bescheidbestandteil bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen unter nachstehenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

A) Geologische Auflagen:

1. Das Vorhaben ist durch eine geologische/geotechnische Fachperson zu überwachen, zu dokumentieren und der Behörde zu bestätigen.
2. Die anzutreffenden Hangwässer sind durch Drainagen kontrolliert abzuleiten. Diese sind von der geologischen/geotechnischen Bauaufsicht zu bestimmen.
3. Das Einbaumaterial muss den Anforderungen/Materialqualität für einen standfesten Einbau aufweisen.
4. Beim Abschieben der Humusschicht ist der Untergrund so abzutragen, dass eine treppenförmige Aufstandsfläche im Bereich des Deponieuntergrundes entsteht.
5. Das Schüttmaterial ist in Lagen mit einem leicht gerichteten Gefälle einzubauen und zu verdichten.
6. Die allgemeine Aufschüttung darf eine maximale Böschungsneigung von 1:2 aufweisen. Die geplante randlichen Böschungsneigung ($> 27^\circ$) müssen mit geeignetem bzw dazu verbessertem Material erfolgen.

B) Gewässerschutztechnische Auflagen:

1. Der Bewilligungsbescheid ist der(n) ausführenden Firma(en) nachweislich vor Beginn schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
2. Eine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (zB: Diesel, AdBlue, ... für den Betrieb der Baugeräte) hat in einem doppelwandigen, lecküberwachten Baustellentank zu erfolgen, der standsicher außerhalb von Gefahrenbereichen (WLV Gelbe und Rote Zonen) aufzustellen ist. Ansonsten sind die Betriebsstoffe jeweils im Tagesbedarf anzuliefern.
3. Sämtliche Baugeräte und Maschinen, die auf der Deponie zum Einsatz kommen sind vor deren Anlieferung bzw vierteljährlich nachweislich auf die Dichtheit der Öl- und Treibstoff führenden Systeme zu überprüfen. Geräte mit undichten Betriebssystemen sind umgehend von der Deponie zu entfernen. Die Überprüfung ist vom Bauleiter/Maschinist im Bautagebuch oder in sonstiger geeigneter schriftlicher Form zu bestätigen. Die Aufzeichnungen sind zur Schlussüberprüfung bzw den Kollaudierungen bereitzuhalten.
4. Im Bereich des Deponiekörpers dürfen keinerlei Reparaturen und Servicearbeiten an den eingesetzten Baugeräten stattfinden. Für derartige Arbeiten sind die Maschinen abzutransportieren.
5. Die Betankungsarbeiten haben außerhalb der Gefahrenzonen der Deponie und auf einer befestigten Fläche zu erfolgen. Diese sind mit entsprechender Sorgfalt vorzunehmen. Im Nahbereich der Betankungsanlage sind mindestens 25 kg Ölbindemittel (mindestens ein Sack) bereitzuhalten.
6. Sollte im Zuge der Schütтарbeiten Aushubmaterial bzw andere Abfälle/Materialien in die umliegenden Gewässer gelangen, so ist dieses Material unverzüglich wieder zu entfernen.
7. Es dürfen keine Arbeiten im Gewässerbett des Mühltobel stattfinden.
8. Zur Zwischenlagerung von nicht genehmigten bzw gefährlichen Abfällen die mitunter angeliefert werden (Fremdanlieferungen, Privatanlieferungen), ist ein entsprechender dichter

Container mit geeigneter Abdeckung bzw Überdachung bereitzuhalten. Diese Anlieferungen sind umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

9. Eine generelle labortechnische Untersuchung ist im ersten Jahr mindestens alle zwei Monate während der Einlagerungstätigkeit bei jeweils ähnlicher Wasserführung durchzuführen, vom zweiten bis zum fünften Jahr mindestens vierteljährlich ((März (Frühjahr), Juni (Sommer) September (Herbst) und Dezember (Winter)) und vom sechsten Jahr an, halbjährlich ((März (Frühjahr) und September (Herbst))). Es ist bei inhomogenen (großer Schwankungsbreite) Ergebnissen der ausgewerteten Parameter die Untersuchung auf einen intensiveren Untersuchungsrythmus in Abstimmung mit dem ASV für Gewässerschutz und dem ASV für Limnologie auszuweiten. Sollten die Parameter homogen und die Einlagerungsmenge gering ausfallen, kann in Abstimmung mit dem Amtssachverständigen für Gewässerschutz und dem Amtssachverständigen für Limnologie der Untersuchungsrythmus ausgedehnt bzw verringert werden. Die Ergebnisse der ersten drei Jahre sind der Behörde Jahresweise bis spätestens März des folgende Jahres zu übermitteln. Die Befunde danach sind für die allfällige behördliche Einsichtnahme bzw der Schlussüberprüfung der Anlage evident zu halten.
10. Während des Betriebs der Anlage sind anhand qualifizierter Stichproben im Ablauf des Deponiekörpers folgender Parameter nach AEV Deponiesickerwasser, Anlage A, Spalte I zu ermitteln:
 - a. pH-Wert
 - b. Abfiltrierbare Stoffe
 - c. TOC
 - d. BSB₅
 - e. CSB
 - f. KW-Index
 - g. Ammonium-N
 - h. Gesamt-PSowie
 - i. spezifische Leitfähigkeit
 - j. Gesamt-P
 - k. DOC

Die Befunde der ersten drei Jahre sind der Behörde zur Vorlage zu übermitteln. Die Befunde danach sind für die allfällige behördliche Einsichtnahme bzw der Schlussüberprüfung der Anlage evident zu halten. Der Parameterumfang kann auf Anforderung der Behörde in Abstimmung des ASV für Gewässerschutz und des ASV für Limnologie angepasst werden.

11. Beim Ablauf des Deponiekörpers der Drainagewasserableitung in den Mühletobel ist eine geeignete Probenahmestelle herzustellen und zu betreiben.
12. Sollte beim Ablauf der Drainagewasserableitung aus dem Deponiekörper eine Überschreitung der Grenzwerte für Deponiesickerwasser, welche in der Deponieverordnung 2008 idgf bzw AEV Deponiesickerwasser idgf. normiert sind, festgestellt werden, ist eine geeignete Vorreinigung (zB: Schilfbecken, ...) entsprechend herzustellen bzw zu vergrößern, bis die Einhaltung der Parameter erfolgt oder aliquote andere Lösungen in Absprache mit dem Amtssachverständigen für Gewässerschutz.
13. Für die Entwässerungsanlage ist für die Kollaudierung vor dem Einbringen des Bodenaushubmaterials ein Bestandsplan vorzulegen. In diesem sind Lage, Ausführung, Rohrdimensionen und Materialien, Gefälle inklusive Gestaltung/Ausführung der geeigneten Vorreinigungseinrichtung darzustellen.

14. Die Entwässerungsanlage ist während der Laufzeit durch regelmäßige (zumindest jährliche) Inspektion/Wartung (Kamerabefahrung) in konsensgemäßem Betrieb zu halten. Die erforderlichen Maßnahmen/Überprüfungen sind in den Betriebs- und Wartungsplan der Entwässerungsanlage (Checkliste etc) aufzunehmen. Die vorgenommenen Maßnahmen/Überprüfungen sind im Betriebstagebuch aufzunehmen/zu dokumentieren.
15. Es ist dafür zu sorgen, dass die Wässer der bestehenden Straßenentwässerung, Vorplatzenwässerung und den Hangwässern jederzeit schad- und gefahrlos abgeleitet werden.
16. Es dürfen keine Bodenaushubfraktionen mit erhöhter Hintergrundbelastung eingebaut werden.
17. Bei allfälligen Gebrechen (wie zB: Austritt von wassergefährdenden Stoffen, ...) sind kontaminierte Bodenschichten unverzüglich abzutragen und zu entsorgen.
18. Bei Unfällen mit Wasser gefährdenden Stoffen ist umgehend die Rettungs- und Feuerwehrleitstelle (Tel +43 (0) 5522 / 201) zu informieren.

C) Limnologische Auflagen:

1. Die Längen der erforderlichen Verrohrungen in Bauphase 1 und 2 (Rohrfurt, Wasserhaltung) sind auf das unbedingt notwendige Ausmaß (Länge, Zeitraum) zu beschränken. Werden diese nicht mehr benötigt, sind diese umgehend zu entfernen (Rohrfurt) bzw zu verschließen (Wasserhaltung).
2. Die Sicherungen für die Baustraße in Phase 1 und Phase 2 sind zum Gewässer hin rau und unregelmäßig zu gestalten. Nach Fertigstellung sind die Einbauten wieder schadlos aus dem Gewässer zu entfernen. Der ursprüngliche Gewässerzustand ist soweit wie möglich wiederherzustellen.
3. Sicherungen mit Wasserbausteinen, die zwingend in Beton verlegt werden müssen, sind so zu erstellen, dass die Sichtseite rau und unregelmäßig (Vor- und Rückversatz der Steine) in Beton eingebettet wird, so dass insbesondere an Böschungsfuß und Sohle entsprechende Strukturen und Nischen entstehen. Ein flächiges Verfugen der Sichtseite mit Beton darf nicht erfolgen. Die letzten 10 cm der Steinfugen zur Oberfläche hin dürfen nicht mit Beton verfüllt werden.
4. Die Bauarbeiten im und am Bachbett sind so auszuführen, dass durch Umleitung der fließenden Welle grundsätzlich im Trockenen gebaut wird, Trübungen vermieden werden sowie ein Befahren der benetzten Sohle auf das unvermeidbare Ausmaß beschränkt bleiben. Gegebenenfalls ist für eine kleinräumige lokale Wasserhaltung auf kürzestem Weg oder Umlenkung des Stromstriches zu sorgen. Die Wasserhaltungsvorrichtungen sind nach Beendigung der Bauarbeiten umgehend zu entfernen.
5. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind generell alle technischen und logistischen Vorkehrungen entsprechend dem Stand der Technik zu treffen, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Treibstoffe, Schmiermittel, Sprengmittelrückstände, etc) in den Mühletobelbach gelangen. Während des Baus sind die Auflagen des Merkblatts „Allgemeine gewässerschutztechnische Auflagen für den Baustellenbetrieb im Gewässerbereich“ (siehe Anhang) einzuhalten.
6. Durch eine geeignete und umsichtige Bauabfolge ist dafür zu sorgen, dass es im Mühletobel nicht zu unnatürlichen Trübungen kommt und der Eintrag von Betonwässern mit $\text{pH} > 9$ (alkalische Wasch- und Betonwässer) verhindert wird. Bei den Betonarbeiten ist vor Wiederbenetzung der betonierten Teile für eine ausreichende Aushärtung des Betons zu sorgen. Ge-

- gegebenfalls ist für eine kleinräumige lokale Wasserhaltung auf kürzestem Weg oder Umlenkung des Stromstriches zu sorgen. Wenn notwendig sind Gewässerschutzanlagen (Absetzbecken, CO₂-Neutralisation) einzurichten bzw sind die alkalischen Wässer abzuführen. Bei Einsatz von GSA ist arbeitstäglich der pH zu messen und zu protokollieren. Auf Verlangen sind die Aufzeichnungen den Aufsichtsorganen oder der Behörde vorzulegen.
7. Im unmittelbaren Grundwassereinflussbereich darf nur Einbau von A2-G-Material erfolgen, welches frei von Sprengmittelrückständen ist. Darüber hinaus darf bei randlichem Kontakt mit Grundwassereinfluss anfallendes Material der Qualitätsklasse A2-G und bis zum Erreichen des Planums der Phase 1 und Phase 2 (Höhenziel 873 müA) auch Material der Qualitätsklasse A2 eingebaut werden. (Abstimmung/Abgleich mit abfalltechnischen und grundwasserschutztechnischen Sachverständigen).
 8. Der Aufbau und der Betrieb der Deponie sowie der Umgang mit Sicker- und Deponiewässer hat so zu erfolgen, dass allfällige Sicker- und Deponiewässer nicht zu einer stetigen stofflichen Belastung des Mühltobelbaches führen. Spätestens bis zum Baubeginn ist in Abstimmung mit den Sachverständigen (Limnologie, Grundwasserschutz, ...) ein Konzept für eine Beweissicherung (physikalisch-chemische Erhebungen an ausgewählten Stellen) zu erstellen. Dieses ist der Behörde zu übermitteln und entsprechend umzusetzen. Bei anhaltenden stofflichen Belastungen im Mühltobelbach sind gegebenenfalls ergänzende Vorkehrungen bzw Reinigungsmaßnahmen vorzusehen.
 9. Die Ausformung des nördlichen Gerinnes nach dem Durchlass der L 193 und des südlichen Gerinnes zur Ableitung von Oberflächenwässern über die neue Deponie in Form eines Steingerinnes mit Grobsteinschichtung in Beton hat mit größtmöglicher rauer Oberfläche zu erfolgen. Wo möglich ist auf die Einbettung in Beton zu verzichten. Fugen dürfen nicht bis zur Oberfläche hin verfüllt werden. Der mittlere Stein ist tiefer als die seitlich anschließenden Steine zu setzen. Die Steingrößen sind zu variieren.
 10. Die Arbeiten sind von einer ökologischen Bauaufsicht zu begleiten, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen und Auflagen zu überwachen hat. Die Person ist vor Baubeginn der Behörde bekannt zu geben. Die Anweisungen der ökologischen Bauaufsicht sind zu befolgen. Die ökologische Baubegleitung hat bei Unregelmäßigkeiten die Behörde bzw die Gewässeraufsicht sofort bzw darüber hinaus regelmäßig (¼ jährlich im 1. Jahr und in den weiteren Jahren jeweils jährliche Berichte in Phase 2) über den Fortschritt der Maßnahmen und die Einhaltung der Auflagen in einem schriftlichen Kurzbericht zu informieren.
 11. Der Bescheid mit sämtlichen Auflagen und das Merkblatt Gewässerschutz sind vor Beginn den bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

D) Abfalltechnische Auflagen:

1. Abfälle, die in den Deponiebereich gelangen und den oben genannten Anforderungen nicht entsprechen, oder keine ausreichende Materialqualität für einen standfesten Einbau aufweisen, sind von der Betreiberin umgehend zu entfernen und einer zulässigen Verwertung bzw Entsorgung zuzuführen.
2. Alle Zufahrten und zugängliche Stellen sind mit einer geeigneten Absperreinrichtung (Schanke, Kette, Bauzaun etc) vor unerlaubten Ablagerungen zu schützen. Die Absperreinrichtung ist bei Abwesenheit des Personals geschlossen zu halten. Im Bereich der Zufahrt ist eine Informationstafel gem § 33 Abs 3 Deponieverordnung aufzustellen.

3. Das Abfallannahmeverfahren (Eingangskontrolle) und der Einbau des Bodenaushubmaterials dürfen ausschließlich unter der Aufsicht von fachkundigem Personal erfolgen.
4. Zur Kollaudierung der jeweiligen Abschnitte sind Nachweise einer Fachperson oder Fachanstalt über die konsensgemäße Ausführung der Deponieeinrichtungen, inkl. Deponierohplanum vorzulegen. Sollte es beim Deponierohplanum zu Abweichung im Vergleich zum genehmigten Projekt kommen, sind überarbeitete Planunterlagen zu übermitteln.
5. Während sich die Deponie in Betrieb befindet, ist sie von einem fachkundigen Vertreter der Betreiberin zumindest einmal pro Monat zu begehen und dabei zu überprüfen, ob die Deponieeinrichtungen (wie zB Absperreinrichtung, Entwässerungseinrichtungen, Dämme, Informationstafel) vorhanden und funktionstüchtig sind, sich keine unzulässigen Abfälle oder Materialien im Deponiebereich befinden, ein konsensgemäßer Betrieb besteht und ob hinsichtlich des Deponiekörpers eine ausreichende Standfestigkeit gegeben ist. Im Bedarfsfall sind seitens der Betreiberin umgehend Maßnahmen zu setzen. Über die Begehungen und die erforderlichen Maßnahmen sind Aufzeichnungen zu führen und auf Anfrage der Behörde zu übermitteln.
6. Die Deponie ist zumindest alle 4 Jahre und zur Schließung zu vermessen und die Restkapazität zu ermitteln. In den daraus resultierenden Vermessungsplänen sind das genehmigte Projekt und der jeweilige Schüttkörper darzustellen. Die Unterlagen sind unaufgefordert der Behörde zu übermitteln.

E) Lufthygienische Auflagen:

1. Auf der Deponie eingesetzte dieselmotorisch betriebene Baumaschinen haben zumindest den Anforderungen gemäß EU 2016/1628 - Stufe IV zu entsprechen.
2. Es ist gegenüber der Behörde eine Person namhaft zu machen, welche für die Umsetzung der im Projekt sowie im lufthygienischen Sachverhalt beschriebenen Emissionsminderungsmaßnahmen (Staub) verantwortlich zeichnet.
3. Asphaltierte Zufahrtsbereiche sind regelmäßig zu reinigen, sodass keine Schmutzverfrachtung auf die öffentliche Straße erfolgt. Gerätschaften zur Staubbekämpfung sind bei Betrieb der Deponie vor Ort bereit zu halten.
4. Eine Befeuchtung von staubenden Fahrflächen/Manipulationsflächen oder allfällig staubenden Lagerhaufen hat bei Bedarf zu erfolgen (Dieser Bedarf ist jedenfalls dann gegeben, wenn innerhalb der Monate März - Oktober im Zeitraum von 3 Tagen kein Niederschlag gefallen ist oder sichtbare Staubemissionen auftreten). Die Benetzung hat mit mindestens 3 Liter/m² und Stunde zu erfolgen.

F) Forsttechnische Auflagen und Bedingungen:

1. Die Rodungsbewilligung wird ausschließlich für den beantragten Zweck der Umsetzung des Projektes Mühltobelbach, Bachumlegung und Böschungssanierung, erteilt. Sie erlischt, wenn der Rodungszweck betreffend die Phase 2 nicht bis Ende des Jahres 2045 umgesetzt worden ist.
2. Die Rodungsgrenzen sind vor Durchführung der Rodung so im Gelände zu markieren, dass die Markierungen bis zur Fertigstellung des Vorhabens erkennbar bleiben.
3. Die Rodung darf erst durchgeführt werden, nachdem der zu rodende forstliche Bewuchs vom zuständigen behördlichen Waldaufseher ausgezeichnet worden ist.

4. Auf den befristeten Rodungsflächen sind in die einzelnen Abschnitte sofort nach der Fertigausgestaltung der Böschung mit standortsangepasstem Saatgut aus der Umgebung (Heublumen oder Mähgut) zu begrünen und spätestens in dem darauffolgenden Jahr mit Grauerlen 50 %, Bergahorn 20 %, Buche 10 % und Weißtanne 20 %, in einem durchschnittlichen Pflanzabstand von 1,5 m wieder aufzuforsten. Die Aufforstung ist bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen (ausmähen) und erforderlichenfalls nachzubessern.

VIII. Gemäß § 48 Abs 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl I Nr 102/2002 idgF, wird die unter Spruchpunkt VII. erteilte Genehmigung zur Einbringung von Bodenaushubmaterial in die Bodenaushubdeponie im Gemeindegebiet von Blons auf die Dauer von 20 Jahren ab Rechtskraft dieser Bewilligung befristet.

IX. Gemäß den §§ 37, 38 Abs 1a, 43 und 50, des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl I Nr 102/2002 idgF, iVm § 112 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl Nr 215/1959 idgF, wird für die späteste Bauvollendung des unter Spruchpunkt VII. dieses Bescheides bewilligten Vorhabens eine Frist bis zum 31.12.2030 festgesetzt.

Die Unterlassung der Fertigstellung des Projektes innerhalb dieser Frist hat gemäß § 27 Abs 1 lit f des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl Nr 215/1959 idgF, das Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung zur Folge.

Begründung

Die Entscheidungen stützen sich auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens sowie auf die angeführten Gesetzesstellen.

Gemäß § 35 Abs 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 22/1997, im Folgenden: GNL, ist die Bewilligung zu erteilen, wenn, allenfalls durch die Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, gewährleistet ist, dass eine Verletzung der Interessen der Natur oder Landschaft, vor allem im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung, nicht erfolgen wird.

Wenn trotz Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen eine Verletzung der Interessen von Natur oder Landschaft im Sinne des Abs 1 erfolgen wird, darf nach Abs 2 dieser Gesetzesstelle eine Bewilligung nur dann erteilt werden, wenn eine Gegenüberstellung der sich aus der Durchführung des Vorhabens ergebenden Vorteile für das Gemeinwohl mit den entstehenden Nachteilen für die Natur oder Landschaft ergibt, dass die Vorteile für das Gemeinwohl, allenfalls unter Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, überwiegen und dem Antragsteller keine zumutbaren, die Natur oder Landschaft weniger beeinträchtigenden Alternativen zu Verfügung stehen.

Gemäß § 17 Abs 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl Nr 440/1975 idgF, im Folgenden ForstG, ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verbo-

ten. Die Behörde kann eine Bewilligung zur Rodung gemäß § 17 Abs 2 des ForstG erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Gemäß § 17 Abs 3 des ForstG kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn eine Bewilligung nach Abs 2 nicht möglich ist, aber ein öffentliches Interesse einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche überwiegt.

Gemäß § 30a des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl Nr 215/1959 idGF, im Folgenden WRG, sind Oberflächengewässer einschließlich erheblich veränderter und künstlicher Gewässer (§ 30b) derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass – unbeschadet § 104a – eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert und – unbeschadet der §§ 30e und 30f – bis spätestens 22. Dezember 2015 der Zielzustand erreicht wird. Der Zielzustand in einem Oberflächengewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen und einem guten chemischen Zustand befindet. Der Zielzustand in einem erheblich veränderten oder künstlichen Gewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen Potential und einem guten chemischen Zustand befindet.

Gemäß § 41 Abs 1 WRG muss unter anderem zu allen Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 127 WRG fallen, vor ihrer Ausführung die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde eingeholt werden. Gemäß Abs 4 leg cit sind Schutz- und Regulierungswasserbauten einschließlich größerer Räumungsarbeiten so auszuführen, dass öffentliche Interessen nicht verletzt werden und eine Beeinträchtigung fremder Rechte vermieden wird. Die nach dem WRG zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen sind in § 105 WRG demonstrativ aufgezählt. Gemäß § 105 Abs 1 lit d), e), f) und m) WRG kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens im öffentlichen Interesse insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde, die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde, eine wesentliche Beeinträchtigung der ästhetischen Wirkung der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann und/oder eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes des Gewässers zu besorgen ist.

Gemäß § 104a Abs 1 WRG sind Vorhaben, bei denen

1. durch Änderungen der hydromorphologischen Eigenschaften eines Oberflächenkörpers oder durch Änderung des Wasserspiegels von Grundwasserkörpern
 - a) mit dem Nichterreichen eines guten Grundwasserzustandes, eines guten ökologischen Zustandes oder gegebenenfalls eines guten ökologischen Potentials oder
 - b) mit einer Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu rechnen ist,
2. durch Schadstoffeinträge mit einer Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand eines Oberflächenwasserkörpers in der Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit zu rechnen ist,

jedenfalls Vorhaben, bei denen Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten zu erwarten sind (§§ 104 Abs 1, 106).

Gemäß Abs 2 leg cit kann eine Bewilligung für Vorhaben gemäß Abs 1, die einer Bewilligung oder Genehmigung auf Grund oder in Mitwirkung wasserrechtlicher Bestimmungen bedürfen, nur erteilt werden, wenn die Prüfung öffentlicher Interessen (§§ 104, 105) ergeben hat, dass

1. alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu mindern und
2. die Gründe für die Änderungen von übergeordnetem öffentlichen Interesse sind und/oder, dass der Nutzen, den die Verwirklichung der in §§ 30a, c und d genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertrifft und
3. die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers dienen sollen, aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder auf Grund verhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden können.

Aus dem Gutachten des **Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz** ergibt sich zusammengefasst, dass das gegenständliche Projekt aus naturschutzfachlicher Sicht in beiden Phasen problematisch erscheine, da die großflächig und langfristig wirksamen Maßnahmen zum Verlust eines reifen, typischen und strukturreichen Waldbestandes führen würden. Ein Waldbestand mit ähnlicher Artenzusammensetzung möge sich zwar auf dem veränderten Gelände über einige Jahrzehnte hin wiederherstellen lassen, allerdings werde sich das betroffene Gelände ökologisch und im Hinblick auf seine Artenzusammensetzung massiv verändern und über viele Jahrzehnte gegenüber dem heute vorherrschenden, hochwertigen ökologischen und naturnahen Zustand stark abgewertet sein. Des Weiteren bestehe die Gefahr, dass sich der zurzeit unmittelbar unterhalb der Hangbrücke ausbreitende, mehr als 100 m² große Bestand des Japanischen Staudenknöterichs auch auf die neu geschaffenen Ablagerungsflächen ausbreiten werde. Dies wäre sowohl im Hinblick auf die Wiederbewaldung als auch auf die ökologische Qualität des neu entstehenden Lebensraumes sehr problematisch. Durch die heute vorhandene Waldvegetation sei die Ausbreitung dieser invasiven Neophyten-Arten zumindest etwas gehemmt und erscheine eine wirksame Eindämmung des Bestandes möglich, wenn zusammen mit den Baumaßnahmen ernsthafte Schritte zur Bekämpfung gesetzt werden. Jedenfalls sei eine gute Koordination der Arbeiten zur wirksamen und dauerhaften Bekämpfung von invasiven Neophyten im betreffenden Gelände wichtig.

Im Hinblick auf die derzeit vorhandenen Tuffquellen führt der naturschutzfachliche Amtssachverständige aus, dass der Verlust einigermaßen kompensiert werden könne, in dem das kalkhaltige Quellwasser nicht direkt in den Mühletobelbach geleitet, sondern unterhalb des Austritts über eine Flachstrecke rieselnd geleitet werde, so dass sich Kalkablagerungen bilden können. Gesamthaft stelle das gegenständliche Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht eine langfristig und großflächig wirksame deutliche Beeinträchtigung dar.

Aus dem Gutachten des **Amtssachverständigen für Forsttechnik** geht hervor, dass es sich bei den Rodungsflächen um sehr steile, an der Grenze der Standfestigkeit befindliche Bacheinhänge handle, welche mit einem standorttypischen Laubmischbestand bestockt seien. Am orografisch linken Tobeinhang seien zwei Runsen mit Hangwasseraustritten und überhangenden Böschungsrändern vorhanden. Es handle sich dabei um Standortschutzwald mit Objektschutzwir-

kung. Ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung sei daher gegeben. Durch die Bachumlegung und die Hangschüttung werde längerfristig eine Geländeform entstehen, welche weniger steil und daher bei einem fachgerechten Einbau des Materials stabiler als das jetzige Gelände sein werde. Die Schutzfunktion des Waldes werde daher künftig in einem besseren Maße erfüllt werden können.

Der **geologische Amtssachverständige** führte aus, dass die Böschung Richtung Mühletobel zum Teil übersteilt ausgebildet sei und bereichsweise Erosionserscheinungen und aktive oberflächliche Rutschungen ersichtlich seien. Da das Fließgewässer in diesem Bereich den Prallhang bildet, sei mit weiteren Erosionen und Rückböschungen zu rechnen. Das gegenständliche Projekt werde aus geologischer Sicht als erforderlich erachtet, da dies zur Stabilisierung der Böschung und somit wesentlich zur langfristigen Sicherung der L193 sowie des Ortsbereiches beitrage.

Aus dem Gutachten des **Amtssachverständigen für Limnologie** ergibt sich zusammengefasst, dass sich der Oberflächenwasserkörper Mühletobel aufgrund bestehender stofflicher und hydrologischer Belastungen insgesamt bereits aktuell nicht in einem sehr guten ökologischen Zustand befinde, sondern von einem guten ökologischen Zustand ausgegangen werde. Das Mühletobel sei aufgrund der geringen Einzugsgebietsgröße nicht im nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan erfasst. Aus limnologischer Sicht sei davon auszugehen, dass mit gegenständlichem Vorhaben im Sinne des § 104a WRG eine nachhaltige und gesamthafte Verschlechterung nicht zu erwarten sei und demnach auch die langfristige Zielerreichung nicht gefährdet erscheine.

Auf Basis der aktuellen Befundlage würden jedoch einzelne Qualitätskomponenten (Makrozoobenthos, Morphologie) einen sehr guten Zustand aufweisen. Durch die verfahrensgegenständlichen Maßnahmen in Phase 1 und 2 seien vorübergehende Verschlechterungen bei einzelnen Komponenten sowie eine dauerhafte Verschlechterung bei der Qualitätskomponente Morphologie durch die Maßnahmen in Phase 1 zu erwarten. Durch die Errichtung der Baustraße im bzw entlang des Mühletobelbaches würden sich die Komponenten Makrozoobenthos, Phyto-benthos, Wasserhaushalt, Morphologie und die stoffliche Komponente vorübergehend verschlechtern. Eine dauerhafte Verschlechterung von Klasse 1 in zumindest Klasse 2 ergebe sich bei der Qualitätskomponente Morphologie. Diese dauerhafte Verschlechterung werde durch die Grobsteinschichtungen im Übergang zum neuen Felsgerinneabschnitt und der Laufverkürzung infolge der Umlegung des Mühletobels herbeigeführt. Die Beeinträchtigung im Zusammenhang mit der Baustraße sei zwar temporär, doch aber über einen beträchtlichen und mehr als kurzfristig zu bezeichnenden Zeitraum. Der ca 70 m lange Abschnitt mit der Wasserhaltung erfahre über die 2 Jahre auch eine hydrologische Beeinträchtigung und sei durch die Verrohrung in dieser Phase auch von einer wesentlichen Beeinträchtigung der Qualitätskomponenten wassergebundener Kleinlebewesen und Algen auszugehen. Nach Überleitung ins neue Gerinne komme die Maßnahme einer dauerhaften Umlegung in ein neu gestaltetes Gerinne gleich und könne sich nach einer Phase der Wiederbesiedlung wieder eine angepasste Lebensgemeinschaft entwickeln.

In Zusammenhang mit der Laufverkürzung bzw der dauerhaften Überschüttung von Kalktuffquellen/-gewässerabschnitten ergebe sich ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle und die Ufer sowie die Hydrologie eines natürlichen Uferabschnittes des Mühletobelbaches bzw eine wesentliche Beeinträchtigung bzw Zerstörung einer Naturschönheit bei den Kalktuffgewässern. Durch die Wasserhaltung mit Verrohrung und Baustraße sei in diesem Abschnitt von einer

temporären wesentlichen Beeinträchtigung im ökologischen Zustand auszugehen, da für diesen Zeitraum der natürliche Lebensraum für die angestammte Lebensgemeinschaft nicht vorhanden sei. Auch in Hinblick auf § 105 Abs 1 lit d), f) m) und e) werden zumindest temporäre und lokale stoffliche Belastungen erwartet. Durch die verfahrensgegenständliche Durchführung der Sprengung und der Ausschwemmung von Sprengmittel- bzw Suspensionsrückständen und Trübeeinträge komme es zu potentiellen stofflichen Belastungen durch Bauphase 1. Hierfür wurden entsprechende Auflagen vorgeschrieben, um die Einwirkung zu vermindern.

Gesamthaft ergibt sich aus dem limnologischen Gutachten, dass Beeinträchtigungen insbesondere während der Bauphase zu erwarten seien. Durch Umlegung bzw Neuanlage würden die Verluste teilweise kompensiert werden und können diese nach Abschluss der Arbeiten wieder einen adäquaten jedoch eingeschränkten und deutlich geminderten Lebensraum darstellen.

Nach Angaben des **wildbach- und lawinenbautechnischen Sachverständigen** werden bei der Umsetzung des Projektes Mühletobel alle praktikablen und notwendigen Vorkehrungen getroffen, um negative Auswirkungen zu mindern. Darunter zähle unter anderem der Rückbau der Baustraße, wenn das Höhenziel von 873 müA erreicht werde, die naturnahe Gestaltung des neuen Gerinnes sowie die naturnahe Gestaltung der Böschungssanierung. Im Zuge der Projektierung sei eine Variantenprüfung durchgeführt worden, die zu dem Ergebnis komme, dass eine langfristige Sicherung von den bestehenden Infrastrukturanlagen (Landesstraße, Brückenbauwerk, Güterweg ua) nur mit der vorliegenden Variante erreicht werden könne. Dies gelte sowohl für die Baustellenzufahrtsstraße als auch für die Bachumlegung.

Das Mühletobel habe sich im Projektbereich zwischen den linksufrigen Moränen und dem rechtsufrigen Felsen stark eingetieft. Aufgrund der ungünstigen Außenbogensituation im Bereich eines rechtsufrigen Felsrückens werde der Bach zudem nach orographisch link abgedrängt, was zu einer Übersteilung der Einhänge und Nachböschungen führe. Durch die geplanten Maßnahmen in Bauphase 1 soll der Bach vom gefährdeten Einhang abgerückt und in einem neuen Felskanal erosionssicher geführt werden. Der untere Teil des Rutschhanges werde durch Material-einbringung angeschüttet und die Rutschgefahr dadurch reduziert. Eine langfristige Sicherheit vor Rutschungen sei bei den gegebenen Verhältnissen auch nach der Umsetzung der Phase 1 nicht gewährleistet. Diese langfristige Sicherung des Rutschhanges könne durch die Umsetzung der Phase 2 erreicht werden.

Zusammengefasst sei aus Sicht des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung eine naturschonendere Variante mit ähnlicher Schutzwirkung nach einer genauen Variantenprüfung nicht bekannt.

Nach Angaben des **Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes** sei der Mühletobelbach ein tief eingeschnittener Wildbach. Die Kirche von Blons, Landesstraße L193 sowie mehrere Wohnhäuser würden sich im Gefahrenbereich von Nachböschungsprozessen befinden. Aus Sicht des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes führe die Laufverkürzung zu einem schädlichen Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer. Durch die Baustraße, welche über einen Abschnitt von 25 bis 30 m im Mühletobelbach verlaufe, komme es zu einer temporären Verschlechterung der Qualitätskomponente Morphologie und sei daher eine Ausnahme vom Verschlechterungsverbot erforderlich.

Die **Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg** führt in Ihrer Stellungnahme aus, dass die Wälder an den Hängen des Mühletobelbaches eine hohe Natürlichkeit mit einem hohen Grad an Totholzanteil aufweisen würden. Durch die Rodung und anschließende Nutzung als Deponiefläche werde sämtliches Totholz sowie Altbäume entfernt. Durch die Böschungssanierung komme es zu einer vollständigen Zerstörung der Kalktuffquellen, welche als prioritärer Lebensraumtyp eingestuft werden. Eine Zerstörung dieses Lebensraumes könne kaum kompensiert werden. Zusammenfassend komme es durch das Vorhaben zu einer langfristigen Zerstörung von Gewässern, Wäldern und Kalktuffquellen auf einer Fläche von ca 13.000 m². Ein Großteil dieser Lebensräume könne nicht wiederhergestellt werden. Es sei daher zu prüfen, ob keine weniger naturzerstörende Alternative möglich sei. Der Eingriff sei nur dann vertretbar, wenn es wirklich zwingend notwendig sei und es keine Alternative gebe. Das Vorhaben sei aufgrund der massiven, langfristig wirksamen Auswirkungen auf Natur und Landschaft klar negativ zu beurteilen.

Von der **Antragstellerin** wurde detailliert dargelegt, welche Gebäude und öffentliche Infrastruktureinrichtungen durch dieses Vorhaben geschützt werden. Dabei handle es sich ua um die Landesstraße L193 samt Hangbrücke, der Güterweg Tisch, die Pfarrkirche Blons samt Friedhof, mehrere Wohnhäuser und die Mittelschule Großes Walsertal samt Zufahrt. Des Weiteren soll durch die Bauphase 2 eine langfristige Einlagerungsmöglichkeit für Bodenaushubmaterial aus dem Großen Walsertal geschaffen werden. Die Bacheinhänge würden unmittelbar an den Siedlungsrand der Gemeinde Blons angrenzen. In Bauphase 1 soll der Außenbogen des Baches zur Sicherung des Prallufers in einen neuen Felskanal umgelegt werden, um den Fuß des Rutschhanges zu stabilisieren. Die Rutschgefahr werde dadurch deutlich verringert. Zur Erreichung einer langfristigen und dauerhaften Sicherheit vor Rutschungen sei darüber hinaus die Abflachung der übersteilten Bacheinhänge notwendig. Dies erfolge durch die Einbringung von Bodenaushubmaterial im Rahmen der Bauphase 2.

Zusammenfassend ergibt aus der Stellungnahme, dass aufgrund der besonderen Bedeutung der genannten Infrastruktur der Schutz offenkundig im übergeordneten öffentlichen Interesse liege. Die Voraussetzungen für die Erteilung der erforderlichen Bewilligungen würden zweifelsfrei vorliegen. Darüber hinaus sei die Umsetzung des gegenständlichen Projektes zur Erhaltung der Sicherheit der Menschen bzw zur nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Blons und der Region notwendig und werde dadurch jedenfalls der Nutzen an der Verwirklichung der in den §§ 30a und 30c WRG genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft deutlich übertroffen.

Zur Interessensabwägung gemäß § 35 Abs 2 GNL, § 17 Abs 3 ForstG und gemäß § 105 Abs 1 lit d), e) f) und m) WRG:

Das gegenständliche Projekt dient dem Schutz der bestehenden Infrastruktur und des Ortskernes der Gemeinde Blons sowie der Schaffung von Deponieraum und ist das öffentliche Interesse an der Projektumsetzung entsprechend hoch. Dies gilt sowohl für die Umlegung des Mühletobels als auch für die Errichtung der Bodenaushubdeponie. Durch die Umlegung des Mühletobels sollen Nachböschungen durch Bacherosionen verhindert werden und besteht hierfür kurzfristiger Handlungsbedarf. In Phase 2 soll die Böschung in Form einer Bodenaushubdeponie mittel- und langfristig saniert werden. Durch den Betrieb einer Bodenaushubdeponie am gegenständlichen Standort wird eine langfristige Möglichkeit zur Einlagerung von Bodenaushub aus dem Großen Walsertal geschaffen. Durch die Schaffung von regionalem Deponieraum können zudem zusätzliche Verkehrsbelastungen in dieser Region vermindert werden. Die Schaffung von Deponieraum

stellt ebenfalls ein wichtiges öffentliches Interesse dar. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass, wie im Bericht „Status Quo: Bodenaushub und Baurestmassen in Vorarlberg“, herausgegeben vom Amt der Vorarlberger Landesregierung im Jahr 2021, dargestellt wurde, in Vorarlberg bei anhaltenden moderaten Steigerungen des Anfalles von Bodenaushubmaterial wie in den letzten Jahren und gleichbleibenden Mengen an Neugenehmigungen eine massive Verknappung von Deponieraum absehbar ist. Im unmittelbaren Nahbereich befinden sich keine Bodenaushubdeponien in vergleichbarer Größe. Durch die Errichtung der Bodenaushubdeponie ergeben sich darüber hinaus positive Folgen für die Stabilität der Böschung des Rutschhanges und kann somit eine langfristige Sicherheit für den Ortskern der Gemeinde Blons gewährleistet werden.

Auch die von der Antragstellerin dargelegten Argumente in Bezug auf das öffentliche Interesse, die an der Realisierung des gesamten Vorhabens bestehen, waren plausibel und nachvollziehbar. Im Rahmen der durchzuführenden Interessensabwägung sind die mit dem Vorhaben verbundenen Vorteile für das Gemeinwohl im Ergebnis höher zu gewichten als die damit einhergehenden Eingriffe in die Interessen von Natur und Landschaft sowie des Forstes. Dies zumal auch aus forstfachlicher Sicht gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung kein Einwand erhoben wurde. Vielmehr könne die Schutzfunktion des Waldes künftig in einem besseren Maße erfüllt werden. Durch die Vorschreibung der im Spruch ersichtlichen Auflagen können die negativen Auswirkungen auf das geringstmögliche Ausmaß reduziert und der Projektbereich naturnah gestaltet und rekultiviert werden. In wasserrechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass nicht jede Beeinträchtigung von in § 105 WRG ausdrücklich genannten oder in den im Rahmen dieser Bestimmung fallenden öffentlichen Interessen zur Abweisung des Ansuchens führen muss. Soweit ein allfälliger Widerspruch durch Auflagen sich nicht (zur Gänze) beseitigen lässt, kann eine Bewilligung trotzdem erteilt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen für das Vorhaben sprechen. Im gegenständlichen Verfahren ist das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens bedeutender als die mit dem Projekt einhergehenden Beeinträchtigungen auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer, die Beschaffenheit und des ökologischen Zustandes des Gewässers.

Zur Alternativenprüfung ist anzumerken, dass im Zuge der Projektierung verschiedene Varianten geprüft und verglichen wurden. Bei Beibehaltung des Ist-Zustandes würde weiterhin die Gefährdung für die bestehende Infrastruktur bestehen. Bei einer Sicherung des Ufers mit einer Steinschichtung aus Wasserbausteinen würden zwar weitere Seitenerosionen verhindert werden können, eine Sanierung der übersteilten Bacheinhänge wurde dadurch jedoch nicht herbeigeführt. Würde lediglich Bauphase 1 umgesetzt werden, wäre eine kurz- bis mittelfristige Sicherung des Gewässerabschnittes möglich, eine langfristige Sicherung der L193, der Hangbrücke und weiterer wichtiger Zufahrten könne nur bei Umsetzung von Phase 1 und 2 erreicht werden. Es besteht somit keine zumutbare, die Natur oder Landschaft weniger beeinträchtigende Alternative.

Zur Erteilung der wasserrechtlichen (Ausnahme-)Bewilligungen:

Aus der Rechtsprechung des EuGH zur Auslegung der Bestimmungen zum Verschlechterungsverbot ergibt sich, dass der Begriff der Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasserkörpers dahin auszulegen ist, dass eine Verschlechterung des Zustandes vorliegt, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt (EuGH 01.07.2015, C-461/13).

Nach den Ausführungen des limnologischen Amtssachverständigen befindet sich das Mühltobel in einem guten ökologischen Gesamtzustand. Durch die Errichtung der Baustraße samt Verrohrung komme es aus limnologischer Sicht zu einer vorübergehenden Verschlechterung einzelner Komponenten. Diese Baustraße dient einerseits der Umsetzung der Bauphase 1 und wird anschließend für die Errichtung und den Betrieb der Bodenaushubdeponie (Phase 2) verwendet, bis das Höhenziel von 873 müA erreicht ist und wird diese anschließend zurückgebaut. Des Weiteren komme es durch die geplante Grobsteinschlichtung und Laufverkürzung in Bauphase 1 zu einer dauerhaften Verschlechterung der Qualitätskomponente „Morphologie“. Die dauerhafte Verschlechterung betrifft lediglich die Bauphase 1. Die im Zusammenhang mit Bauphase 2 eintretende Verschlechterung ergibt sich daher lediglich durch die Weiternutzung der bestehenden Baustraße.

Im Detail sind dabei in Phase 1 und 2 vorübergehende Verschlechterungen von den Komponenten Makrozoobenthos, Phythobenthos, Wasserhaushalt, Morphologie und den stofflichen Komponenten zu erwarten. Dauerhaft ergibt sich eine Verschiebung der Qualitätskomponenten Morphologie von Klasse 1 in zumindest Klasse 2. Der ökologische Gesamtzustand „Gut“ wird sich nicht verändern.

Folglich ist daher eine Ausnahme gemäß § 104a WRG in Phase 1 für die geplante Grobsteinschlichtung im Übergang zum neuen Felsgerinneabschnitt und die Laufverkürzung im Rahmen der Umlegung des Mühltobels sowie für die Errichtung der Baustraße und in Phase 2 für die Weiternutzung der Baustraße bis zum Höhenziel von 873 müA erforderlich.

Eine Ausnahmewilligung nach § 104a WRG ist nur beim kumulativen Vorliegen aller in § 104a Abs 2 WRG genannten Voraussetzungen zulässig.

Die praktikablen Vorkehrungen zur Minderung der negativen Auswirkungen wurden teilweise schon im Rahmen der Projektierung berücksichtigt. Hierbei wurde im Projekt insbesondere der Rückbau der Baustraße bei Erreichung des Höhenziels von 873 müA sowie die projektsgegenständlichen naturnahen Gestaltungen des neuen Gerinnes und der Böschungssanierung vorgesehen. Des Weiteren wurden sämtliche von den Amtssachverständigen beantragten Auflagen im gegenständlichen Bescheid vorgeschrieben, um die negativen Auswirkungen auf das geringstmögliche Ausmaß zu verringern.

Abs 2 Z 2 leg cit enthält zwei alternative Tatbestände (übergeordnetes Interesse oder überwiegender Nutzen für Gesundheit, Sicherheit oder nachhaltige Entwicklung). Das gegenständliche Projekt dient dem Schutz von wichtigen bestehenden Infrastrukturanlagen der Gemeinde Blons und der Schaffung von Deponieraum und ist dem Vorhaben daher zweifelsfrei ein besonders hohes öffentliches Interesse zuzurechnen. Dies gilt sowohl für die Bauphase 1 als auch für die Bauphase 2. Eine nachhaltige und langfristige Sicherheit kann nur bei Umsetzung beider Phasen gewährleistet werden. Das öffentliche Interesse des gegenständlichen Projektes ist daher höher zu gewichten, als die Interessen an der Einhaltung der Umweltziele des WRG und stellt somit ein übergeordnetes Interesse dar. Der ökologische Gesamtzustand wird sich nach Umsetzung des Vorhabens nicht verändern, sondern führt die Umsetzung lediglich zu einer Verschlechterung einzelner Komponenten. Darüber hinaus werden durch die Umlegung bzw Neuanlage Verluste teilweise kompensiert und können diese nach Abschluss der Arbeiten wieder einen adäquaten

Lebensraum darstellen. Des Weiteren ist auch der 2. Alternativatbestand erfüllt, da das Vorhaben der Erhaltung der Sicherheit der Menschen und der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Blons dient. Auch der geologische Amtssachverständige hat in seinem Gutachten betont, dass das gegenständliche Vorhaben aus geologischer Sicht als erforderlich erachtet werde, da dies wesentlich zur langfristigen Sicherung der L193 sowie des Ortsbereiches der Gemeinde Blons beitrage.

Hinsichtlich der Prüfung, ob die nutzbringenden Ziele nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden können, wird auf das Gutachten des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Vorarlberg, verwiesen, wonach im Rahmen der Projektierung eine Variantenprüfung durchgeführt worden sei, die zum Ergebnis gekommen ist, dass eine langfristige Sicherung von den bestehenden Infrastrukturen nur mit der vorliegenden Variante erreicht werden könne. Dies gelte sowohl für die Baustellenzufahrtsstraße als auch für die Bachumlegung. Es besteht daher keine bessere Umweltoption, welche das Gewässer weniger beeinträchtigt oder bei gleicher Beeinträchtigung einen höheren Nutzen verspricht. Die Phase 2 wird als Bodenaushubdeponie ausgeführt, da dadurch Deponieraum geschaffen und die langfristige Gewährleistung des Schutzes durch Errichtung einer Böschungssanierung erreicht werden kann. Die Prüfung durch die Behörde hat ergeben, dass keine Alternativen zur Zielerreichung vorhanden sind, die eine bessere Umweltoption darstellen.

Der Nutzen des Vorhabens für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit und eine nachhaltige Entwicklung überwiegt zweifelsfrei das öffentliche Interesse an den Zielen des WRG und liegen die Voraussetzungen gemäß § 104a WRG vollständig vor und konnte die Ausnahmebewilligungen für beide Phasen des Projektes erteilt werden. Die Ausnahme betreffend die Bauphase 2 ergibt sich lediglich aus der Weiternutzung der Baustraße entlang des Mühletobels, welche bereits in Bauphase 1 errichtet wird. Die mit der Errichtung der Baustraße verbundenen Verschlechterungen sind somit der Phase 1 zuzurechnen. Da jedoch die Baustraße auch für die gegenständliche Deponie genutzt wird, ist auch für Bauphase 2 eine Ausnahme erforderlich.

Abschließend wird in Hinblick auf § 21 Abs 2 der Deponieverordnung 2008, BGBl II Nr 39/2008 idgF, festgehalten, dass der Bereich der geplanten Deponie im Gefahrenzonenplan der Wildbach- und Lawinenverbauung derzeit als rote Zone ausgewiesen ist. Die Umsetzung der Bauphase 2 und somit der Bodenaushubdeponie erfolgt jedenfalls erst nach Abschluss der Phase 1 und befindet sich daher der Deponiebereich zu diesem Zeitpunkt in keinem HQ-30-Bereich mehr. Es wird dazu auf die Ausführungen im Sachverhalt verwiesen. Zum Zeitpunkt des Beginns der Einlagerung in die Deponie liegt somit kein HQ-30-Abflussbereich mehr vor und werden auch keine Schutzinteressen tangiert.

Es war daher allseits spruchgemäß zu entscheiden.

Hinsichtlich der Verfahrenskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweise:

Für den Betrieb einer Verwertungsmaßnahme und einer Bodenaushubdeponie ist eine entsprechende Berechtigung gemäß § 24a AWG 2002 erforderlich. Ebenso wird auf die Registrierungs-, Aufzeichnungs- und Meldepflichten gemäß § 21 AWG 2002 in Verbindung mit den §§ 40 und 41 der Deponieverordnung 2008 sowie der Abfallbilanzverordnung hingewiesen.

Gemäß § 61 AWG 2002 darf mit dem Einbau des Bodenaushubmaterials in die Deponie erst nach erfolgter behördlicher Kollaudierung gemäß § 63 AWG 2002 begonnen werden.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass Deponiegenehmigungen und die damit verbundenen Verpflichtungen gemäß § 48 Abs 3 AWG 2002 im Grundbuch von Amts wegen als Belastung ersichtlich zu machen sind.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz einzubringen ist.

Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,00 zu vergewähren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden

Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Der Bezirkshauptmann

Ing Dr Harald Dreher